

Behörde/Träger öffentlicher Belange bzw. Bürger	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Allgemeine Änderungen	<p>- Die Fläche zur Energieversorgung wird auch nach Süden mit einer Knödellinie abgegrenzt und auf eine max. eingeschossige Geschossigkeit zurückgesetzt, da ansonsten die Trafofläche als dreigeschossige Fläche veranlagt werden muss.</p>	
Landratsamt Biberach Abfallwirtschaftsbetrieb	<p>Auf dem Entsorgungszentrum handelt es sich nicht um Stellplätze, sondern um Halteflächen zum kurzzeitigen Entladen der Wert- und Abfallstoffe. Es wird darum gebeten, die Bepflanzungsvorschrift für diese Halteplätze aufzuheben.</p> <p>Da in Recyclinghöfe häufig eingebrochen wird, um illegal Abfälle zu entsorgen oder Wertstoffe zu entsorgen, ist ein Maschendrahtzaun nicht ausreichend. Die Einfriedigung sollte daher auch mit einem „Gittermattenzaun“ erfolgen. Zudem ist v. a. auf der Ostseite des Entsorgungszentrums der Zaun als Fangzaun von verwehten Leichtstoffen höher als 2,0 m auszubilden. Es wird beantragt an der Ostseite einen Fangzaun mit einer Höhe bis zu 6,0 m errichten zu können.</p> <p>Zwischen dem Entsorgungszentrum und der öffentliche Grünfläche K1 ist nach Planung des Abfallwirtschaftsbetriebs ein Versatz von -1,0 bis -1,5 m erforderlich. Der Abstand der internen Fahrbahn zur Grenze beträgt nur ca. 2,0 m, so dass die vorgeschriebene Böschungsneigung von 1:2 an der Ostseite nicht eingehalten werden kann. Es wird beantragt zwischen der öffentlichen Grünfläche und dem Entsorgungszentrum die Errichtung einer Stützmauer bis max. 1,0 m Höhe im Abstand von 2,0 m zur Grundstücksgrenze zuzulassen.</p>	<p>Die Verwaltung stuft die Halteplätze ebenfalls nicht als Stellplätze ein, so dass die Pflanzvorschriften für diese Halteplätze nicht gelten.</p> <p>Absatz 2.5 Einfriedigung wird geändert:  <i>„Die Aufstellung von Gittermattenzäunen bis zu 2 m Höhe wird ebenfalls allgemein zulässig. Als Ausnahme kann auf der Ostseite des Entsorgungszentrums ein Fangzaun mit einer Höhe bis zu 6,0 m errichtet werden.“</i></p> <p>(Zu Absatz 2.6) Aus gestalterischen Gründen und zur Verringerung von Emissionen ist es wünschenswert, dass das Entsorgungszentrum gegenüber der angrenzenden östlichen Landschaft tiefer gesetzt wird.  Im BP-Entwurf wird unter 2.6 die gewünschte Ausnahme formuliert: <i>„Entlang der östlichen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche K1 ist ausnahmsweise bei einer Abgrabung des Geländes die Errichtung einer Stützmauer bis max. 1,0 m Höhe im Abstand von 2,0 m zur Grundstücksgrenze zulässig.“</i></p>
Landratsamt Biberach (LRA) Amt für Bauen und Naturschutz	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.          Detaillierte Rückfrage zur Ökokontomaßnahme und zur artenschutzrechtlichen Untersuchung.</p>	<p>Die Rückfragen konnten durch weitere Erläuterungen und eine Ergänzung des Umweltberichts beantwortet werden, so dass keine Bedenken oder Anregungen mehr vorliegen.</p>

Behörde/Träger öffentlicher Belange bzw. Bürger	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
(LRA) Wasserwirtschaftsamt	Hinweis auf das Wasserschutzgebiet.  Insbesondere sind Erdaufschlüsse zum Betrieb von Erdwärmesonden oder Erdaufschlüsse zum Betrieb von Grundwasserwärmepumpen verboten.	Bereits nachrichtlich unter 4. aufgeführt.  Wird unter 3.6.c aufgenommen: „ <i>Erdaufschlüsse zum Betrieb von Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen sind verboten.</i> “
(LRA) Naturschutzbeauftragter	Hinweis auf einen Widerspruch zwischen BP-Festsetzung und Umweltbericht bzgl. des Pflanzabstandes der Bäume zur Kreisstraße.  Vorschlag anstelle von Bäumen ein Heckengehölz zu pflanzen, um eine zusätzliche Aufwertung als Brut und Lebensraum zu schaffen. Optisch wäre es eine Fortführung der Situation vom Ortsrand bis zur Abbiegung in das bestehende Gewerbegebiet.	Der im Bebauungsplan dargestellte Abstand von 8 m zur Kreisstraße ist mit dem Straßenamt abgestimmt und entspricht der Richtlinie, die mind. 7,5m fordert. Der Abstand im Umweltbericht ist noch nicht angepasst worden. Die Pflanzung einer Hecke wäre durchaus als ökologische Aufwertung zu betrachten. Aus Gründen der Stadtgestaltung sprach jedoch das Aufgreifen des Themas der gegenüberliegenden Baumreihe für die Baumreihe. Auch in Bezug auf das Landschaftsbild ist eine dichte Hecke nicht gewünscht. Zudem ist mit Bäumen, im Vergleich zur Hecke, eine schnellere Eingrünung der zulässigen 10 bis 14 m hohen Bebauung zu erzielen.
(LRA) Straßenamt	Umformulierung der Festsetzung unter 1.5 wie folgt. „Entlang der Kreisstraße (K 7555) ist ein 15 m breiter Streifen von jeder Bebauung und gewerblichen Nutzung freizuhalten. Ausnahmsweise sind in einem Abstand von 12 – 15 m zur Kreisstraße eine Gebäudeumfahrung oder Stellplätze zulässig. Werbeanlagen sind im Anbauverbot ausgeschlossen.“	Der Absatz wird wie gewünscht übernommen.
(LRA) Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Hinweis, dass für den sich bei dem geplanten Recyclinghof eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Allerdings handelt es sich nicht um eine sogenannte IE-Anlage, die dann unter die Zuständigkeit des RP Tübingen fallen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.
IHK Ulm	Keine Bedenken und Anregungen	
-Regionalverband Donau -Iller	keine Anregungen und Bedenken	
- Netze BW (EnBW)	Bitte um weitere Beteiligung.	
- unitymedia	Bitte um weitere Beteiligung.	

Behörde/Träger öffentlicher Belange bzw. Bürger	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bürger/in</p>	<p>Bemänglung des geringen Wasserdrucks auf seinen beiden Grundstücken Mittelbiberacher Steige 15 + 17. Er regt an, im Zuge der neuen Erschließung auch für seine Grundstücke eine neue Wasserleitung zu verlegen. Dies gilt auch für einen Gas- und Breitbandanschluss.</p> <p>Anregung, die Ortstafel Biberach auf Höhe der Einfahrt in das neue Gewerbegebiet zu versetzen. Begründung: Verbesserung der Sicherheit auf der Kuppe an ihrer Grundstücksausfahrt durch die Verringerung von 80 km/h auf 50 km/h.</p>	<p>Die Versorgung von Grundstücken außerhalb des Bebauungsplan ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Anfrage wurde an den Netzbetreiber weitergeleitet.</p> <p>Ortstafeln grenzen den bebauten Zusammenhang vom Außenbereich ab. 1 Gehöft im Außenbereich bildet dabei keinen bebauten Zusammenhang. Entsprechend Vorschrift müssen die Grundstücke außerdem direkt von der Straße erschlossen sein und nicht über eine rückwärtige Erschließung oder Wirtschaftswege angebunden werden. (Die StVO/Verwaltungsvorschrift zur Ortstafel sagt: Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den Ortseingewanderten erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.) Ergebnis: Die Ortstafel kann an der Mittelbiberacher Steige derzeit nicht versetzt werden.</p>